

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" - 2. Entwurf**I. umweltrelevante Stellungnahmen****1. Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 12.08.2024**Schutzgut Mensch

- das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung des Regionalplanes Altmark

Schutzgut Flora

- das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Aufforstung und im Bereich des Aufbaus eines ökologischen Verbundsystems des Regionalplanes Altmark

2. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 07.08.2024Schutzgut Wasser

- die Plangebietsflächen liegen außerhalb von Überflutungsflächen HQ100 als auch HQextrem

3. Landkreis Stendal vom 15.08.2024Schutzgut Flora

- zur Bewertung der Eingriffsfolgen ist das Bewertungsmodell LSA anzuwenden
- die Schaffung einer Artenvielfalt und Biodiversität setzt voraus, daß entsprechende Abstände zwischen den Modulreihen und Abstände zwischen Boden und Modulunterkanten eingehalten werden
- die Sichtschutzpflanzungen sind mit einheimischen Gehölzen auszuführen
- Bestandsfeldwege sollen außerhalb der Anlageneinzäunung liegen

Schutzgut Flora (Wald)

- forstwirtschaftliche Bealnge werden nicht berührt

Schutzgut Fauna

- die Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zu beschränken
- eine Betroffenheit der Feldlerche ist vorhanden
- es ist zu untersuchen, ob eine Betroffenheit von Zug- und Rastvögeln besteht
- Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche könnten auch der Zauneidechse zugutekommen
- es sind Querungshilfen für Wildtiere anzulegen

Schutzgut Wasser

- Oberflächengewässer werden nicht berührt
- das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auch vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten
- es liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes

Schutzgut Boden

- es wurde keine Belastung mit Kampfmitteln festgestellt
- anfallender Mutterboden ist zu erhalten und wieder einzubauen
- Versiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken
- nach Nutzungsaufgabe ist die PV-Anlage zurückzubauen
- die landwirtschaftliche Folgenutzung ist vertraglich sicherzustellen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- es bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden, da sich das Plangebiet im Bereich des sogenannten Altsiedellandes liegt, es sind entsprechende Erkundungen und Dokumentationen vorzuschalten

Schutzgut Landschaft

- PV-Freiflächenanlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung, so daß Blendschutzmaßnahmen vorzusehen sind

Schutzgut Schutzgebiete

- das FFH-Gebiet "Elbaue bei Bertingen" liegt ca. 350 m von der Vorhabenfläche entfernt.

4. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 26.07.2024 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- das Plangebiet liegt außerhalb von bereits festgestellten Bodendenkmalbereichen
- es bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden, da sich das Plangebiet im Bereich des sogenannten Altsiedellandes der Elbe liegt, es sind entsprechende Erkundungen und Dokumentationen vorzuschalten

II. Umweltrelevante Gutachten

- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
Umweltbericht zum 2. Entwurf, Stand Februar 2025
- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
Kartierbericht 2022, Stand Juni 2023 (Anhang zum Umweltbericht)
- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
FFH-Vorprüfung, Stand April 2024



Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner/SRL
Mulackstraße 37

10119 Berlin

Marc Köhlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247 414
Fax 0345/5247 460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

**Betr.: ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Bürgersolarpark Ringfurth"**

26. Juli 2024

Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte

**Hier: Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange
und von der Planung betroffen sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs.
2 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 01.07.2024

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Herger,
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die
Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf.
gesondert zu.

Unser Zeichen
24-12400

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA
archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische
Eisenzeit, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit, Mittelalter;
Brandbestattungen: vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit –
Völkerwanderungszeit; Kreisgraben: Bronzezeit, Grabhügel: undatiert;
Fundstellen: undatiert, Neolithikum, vorrömische Eisenzeit*); zur Ausdehnung vgl.
Anlage.

Das Areal liegt auf relativ ebenem Gelände, hochwassersicher im unmittelbaren
Einzugsgebiet der Elbe. Das Vorhaben befindet sich im so genannten
Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen und Prospektionen
zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der
römischen Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage.

Die topographische Lage an der Elbe ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche
Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an.
Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu
dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft,
sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Umfeld von Wasserläufen

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen in der Nähe von bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Flüsse Bäche, Seen, Quellen) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen, von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer: Die Elbe stellte einen wichtigen Handelsweg dar.

Die an Fließgewässer angrenzenden, leicht höher gelegenen Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar.

Aus der Umgebung des Vorhabensgebiets sind insbesondere Fundstellen der Jüngeren Bronzezeit und der Frühen Eisenzeit (ca. 1200–500 v. Chr.) bekannt, die auf eine überaus dichte Besiedlung in dieser Zeit hindeuten. Während sich die Siedlungen meistens in den Übergangszonen zu feuchteren Arealen befinden, liegen die dazugehörigen Bestattungsplätze oft auf erhöhten, trockeneren Arealen. Ebenfalls sehr dicht sind die Siedlungs- und Grabfunde der Römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit gestreut.

Im Frühmittelalter dehnte Karl der Große sein Frankenreich bis hin zur Elbe aus. Östlich standen diesem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte bildete das Elbegebiet eine Grenzzone zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen. So liegen auch aus der unmittelbaren Umgebung des Vorhabensgebiets frühdeutsche und slawische (Uetzer Gruppe) Hinterlassenschaften vor. Es ist kein Zufall, dass Otto I. aus dem Grenzhandelspunkt Magdeburg die erste „Hauptstadt“ des Ostfränkischen Reichs machte. Von hier aus beabsichtigte er, die slawischen Gebiete zu missionieren und zu unterwerfen, was letztlich bis in das 12. Jahrhundert hinein andauerte. Die Siedlungsbefunde dieser Epoche sind von hohem dokumentarischem Wert.

Durch die dichte Lage bronzezeitlicher und eisenzeitlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft dieser frühen Metallzeit entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

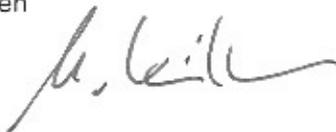
Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA,

329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Marc Kühlborn M.A.

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand Juli 2024)
Verteiler: - z. d. A.
- Lkr. Stendal UDschB (per E-Mail)

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis alter bebaubaren Denkmale. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



© LDA Sachsen-Anhalt 2023
© GeoBasis-DE / GDI-LSA 2023

PVA Tangerhütte Ringfurth

	Erstellt für Maßstab: 10 000	Lagestatus 110 / EPSG: 31468
		

1/2

Erstellungsdatum 26.07.2024
Ersteller Kühlborn, Maro (KuehlibornMaro)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

LIDAR Denkmalstrukturen - Wölbäcker



LIDAR Denkmalstrukturen - Flurgrenze



Vorhabenflächen



Vorhabenbereich

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)



Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Altwege (1. Ordnung)



Bedeutender Weg



Gewöhnlicher Weg

Altwege (2. Ordnung)



Fussweg

Ortskerne



Historische Ortslage

Seen, Flüsse



See / Fluß

PVA Tangerhütte Ringfurth

Erstellungsdatum 26.07.2024

Ersteller Kühnborn, Marco (KuehnbornMarco)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)





Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Osterburg**

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Osterburg • Postfach 1103 • 39601 Osterburg

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37

10119 Berlin

**Entwurf vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürger-
solarpark Ringfurth“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**
**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 2 Abs.2 BauGB**

Osterburg, 07.08.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(bitte stets angeben): 4.7.1-hah

Bearbeitet von: Frau Hahn

Tel.: (03937) 4913-44

E-Mail: [uta.hahn@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:uta.hahn@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de)

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer per-
sonenbezogenen Daten sowie
Ihren hierzu
bestehenden Rechten erhalten
Sie Informationen unter:
[https://lhw.sachsen-anhalt.de/
datenschutzerklaerung](https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorzeitigen vor-
habenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Bürgersolarpark Ringfurth“ der Ein-
heitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Entwurf vBP Planzeichnung, Textteil, Be-
gründung mit Umweltbericht Stand 04/2024) erfolgt diese Stellungnahme als
Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und
Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen.
Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben aus-
drücklich vorbehalten.

Zum Vorentwurf des vBP „Bürgersolarpark Ringfurth“ der Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte wurde bereits vom LHW, Flussbereich Osterburg am
03.07.2023 eine Stellungnahme abgegeben, die hier nochmal ergänzt und ak-
tualisiert wird.

In dem geplanten Geltungsbereich des vBP „Bürgersolarpark Ringfurth“ der Ein-
heitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich keine Gewässer erster Ordnung
bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg unterhal-
tungspflichtig ist.

Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschlie-
ßung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.

Der geplante Geltungsbereich des „Bürgersolarpark Ringfurth“ der Einheitsge-
meinde Stadt Tangerhütte liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sach-
sen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Über-
schwemmungsgebiet.

Flussbereich Osterburg:
Ballerstedter Straße 11
39606 Osterburg
Tel.: (03937) 4913-3
Fax: (0391) 581-2129
E-Mail: [FB.OBG@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:FB.OBG@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de)
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: [poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de)
www.lhw.sachsen-anhalt.de



Direktorin:
Martina Große-Sudhues
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE84810000000081001530
BIC: MARKDEF1810

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.

Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP „Bürgersolarpark Ringfurth“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können.

Dieser Hinweis ist im Entwurf geprüft worden, siehe dazu die Aussage im Umweltbericht unter Punkt. 2.6 Schutzgut Wasser (Der räumliche Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG Abs. 2 und 3, sowie Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG. Ferner liegt das Plangebiet nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG).

Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.

Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lars Rupp
Flussbereichsleiter



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner

Mulackstraße 37
10119 Berlin

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail:
kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
63.03 Ell

Datum:
15.08.2024

Aktenzeichen:	63/546/2023-02371	eingegangen: 01.07.2024
Vorhaben:	vorzeitiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"; Größe des Geltungsbereiches ca. 55 ha; Leistung ca. 69 MWp Hier: Beteiligung der Behörden zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Aufstellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 BauGB	
Antragsteller:	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5	
Grundstück:	Tangerhütte, Stadt,	
Lage:	Gemarkung Ringfurth, Flur 7, Flurstücke 14, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, Ringfurth, Flur 8, Flurstücke 1/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Sehr geehrter Herr Herger,

aufgrund der Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 01.07.2024 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Punkt 2.4.1:

Grundsätzlich besteht gemäß § 8 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn *dringende* Gründe es erfordern und wenn der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes *nicht* entgegenstehen wird. Das überragende öfftl. Interesse analog der Begründung zum Punkt 2.4.5 und der finanzielle Nutzen der Gemeinde sollen hier ergänzt werden.

In jedem Fall setzt der vorzeitige B-Plan voraus, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen werden. Der Bebauungsplan muss hier die Aufgabe übernehmen, die ansonsten auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erfüllen ist. Dies ist zu ergänzen und nicht durch die Angaben im Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB zu kompensieren.

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do.	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
14:00 – 17:00				
Strassenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo.	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC:	NOLADE21SDL
Fr.	EGVP vorhanden*			
08:00 – 11:00				



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen in Anspruch zu nehmen. Weitergehend weise ich auf die Rundverfügung Nr. 09/2017 (Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie die "Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt" (MLV) und die aktuelle Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021 hin.

Punkt 2.4.5:

Hier soll die *städtebauliche* Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB ergänzt werden.

Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an.

Punkt 5.6:

Insofern die Erschließung über fremde Flurstücke erfolgt, muss diese rechtlich gesichert sein.

Die Bauherrin muss ggf. im Baugenehmigungsverfahren eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt über Drittgrundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche nachweisen.

CEF-Maßnahmen:

Die vorgezogenen Maßnahmen sind örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen müssen rechtlich gewährleistet werden.

Dies ist in den Verfahrensordnern zu dokumentieren.

Verfahrensvermerke:

Die Verfahrensvermerke sind vollumfänglich zu ergänzen. Es ist ferner empfehlenswert, die Verfahrensvermerke sowie die textlichen Festsetzungen auf die Planurkunde aufzudrucken. Anlagen zum Bebauungsplan sollten insofern vermieden werden, so dass die Ausfertigung des Plans unproblematisch ist.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Naturschutzfachliche Belange:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ noch nicht abschließend zustimmen. Aufgrund der Wahl von Modulreihen in Ost-West-Ausrichtung ohne jegliche Begründung wurde der Vermeidungsgrundsatz gemäß § 13 BNatSchG nicht eingehalten. Es besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Überprägung durch die Module in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Insbesondere die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 spiegelt sich in der Bilanzierung noch nicht wider, sodass nicht der gesamte Eingriff bewertet wurde. Ferner kann dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ und den artenschutzfachlichen Einschätzungen noch nicht gefolgt werden. Eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde ist zur abschließenden Klärung dieser Sachverhalte vor der Abwägung dringend erforderlich.

Begründung:

Die Prüfung der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkte hat unter Abgleich mit den Anmerkungen und Hinweisen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans folgendes ergeben:

Eingriffsregelung:

Das Solarparkvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Der geplanten Ost-West-Ausrichtung der Solaranlagen auf Baufeld 3 wird seitens der UNB ohne stichhaltige Begründung nicht zugestimmt. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Die Satteldachform führt im Vergleich zu Modulen mit Südausrichtung zu einer erhöhten Beschattung und das Niederschlagswasser wird nur an den äußeren Rändern der Module den Boden erreichen. Die Überprägung ist also *gravierender*. Der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG wird nicht eingehalten. Es wur-

den auch keine nachvollziehbaren Gründe angegeben, warum auf der Vorhabenfläche ein solcher Anlagentyp zum Einsatz kommen soll. Die Angaben sind zu ergänzen. Die Form der Vorhabenfläche bzw. des Baufeldes 3 ist grundsätzlich für beide Ausrichtungstypen geeignet. Es besteht kein Zwang, die Ost-West-Ausrichtung zu wählen. Der Eingriff ist dahingehend vermeidbar. Im Landkreis Stendal gibt es einige vergleichbare Solarparke mit Anlagen ausschließlich in Südausrichtung, die ja offenbar auch gewinnbringend Strom produzieren.

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan. Die Bilanzierung wurde unter Anwendung der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) erstellt.

Der Bewertung des Ausgangszustandes wird gefolgt. Der Bewertung des Planzustandes wird nicht gefolgt. Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Wenn in der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung von der Anwendung der Entwurfsfassung abgewichen wird, ist dies stichhaltig zu begründen, da die UNB diese Abweichung vor dem Landesverwaltungsamt im Zweifelsfall begründen muss. Nachfolgende Abbildung zeigt den Entwurf des LVwA zur Bewertung der PV-Anlagen.

Code	LRT	§ 30 § 22	Biototyp	Biotopwert	Planwert	CIR-Code
Solaranlagen / Solarparks						
BTA	-	-	Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	BSi..sf BSi..vf
BTB	-	-	Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSi..sf BSi..vf
BTC	-	-	Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGi...
BTD	-	-	Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)	2	2	BSi..sf BSi..vf
BTE	-	-	Solarpaneele, vertikal	0	0	BSi..vf
BTF	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSi..s. BSi..v.

Abb. 1: Handreichung LVwA

Im Zusammenhang mit der Abweichung der zum B-Plan vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung von dem Bewertungsentwurf des LVwA und darüber hinaus bedürfen folgende Sachverhalte einer Korrektur:

- Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Dies schlägt sich in der Bilanzierung so nicht nieder. Der auf der Fläche durch diese Festsetzung mögliche Eingriff wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bisher nicht abgebildet. Die Bewertung ist demnach unzureichend und bedarf der Korrektur. Bei einer GRZ von 0,8 ergibt sich eine überbaubare Grundfläche von 437.773 m² (547.217 m² x 0,8). Abgesehen davon wird in vielen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung eine GRZ von 0,6 empfohlen. Kann es sein, dass durch die Einplanung der Feldlerchenkorridore inzwischen eine geringere Grundflächenzahl vorliegt bzw. die offenbar veraltete GRZ von 0,8 durch die Korridore nicht mehr zu halten ist?
- Das Planbiotop BIY umfasst die Vollversiegelung durch die Trafos. Es fehlen die Ramppfähle. Offenbar wurde nicht die komplette Vollversiegelung angesetzt. Eine Korrektur ist erforderlich. Bei Solarparkvorhaben wird i. d. R. angegeben, wie viel Prozent der Gesamtfläche der FFPV-Anlage vollversiegelt wird. Die bisher ange-setzte Fläche, die vollversiegelt werden soll, liegt weit unter einem Prozent der Vorhabenfläche. Das ist nicht realistisch. Mir ist aus vergleichbaren Solarparkprojekten ein Anteil von 1 % bis 5 % an vollversiegelter Fläche bekannt. Für den Bürgersolarpark Rindfurth ist auf Ebene des B-Plans noch plausibel darzulegen, welcher Anteil vollversiegelt wird. Es kann nicht sein, dass im Rahmen des Bauantrags oder beim Repowering ein größerer Eingriff durch Mehrversiegelung zustande kommt, der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht eingeflossen ist. Ich weise darauf hin, dass die Eingriffsregelung nur auf Ebene des B-Plans abgearbeitet wird, aufgrund von § 18 Abs. 2 BNatSchG dann aber im eigentlichen Bauantrag als abgehandelt gilt.

- Die Teilversiegelung im Planzustand wurde nicht sauber abgearbeitet. Bei dem Planbiotop VWA wird mit * (Sternchen) angegeben, dass der Biotoptyp VWA unverändert bleibt. Das ist so nicht korrekt, da sich die Fläche im Vergleich zum Ausgangsbiotop VWA um 5.860 m² vergrößert. Zudem wird innerhalb des Solarparks i. d. R. eine Zuwegung in geschotterter Bauweise bzw. Teilversiegelung gewählt, sodass nicht der Biotoptyp VWA, sondern der korrekte Biotopschlüssel VWB mit entsprechendem Planwert von 3 anzusetzen wäre. Sollte eine Zuwegung in ungeschotterter Bauweise möglich sein, wird dies natürlich befürwortet. Dann ist die ungeschotterte Bauweise aber verbindlich auf allen Ebenebenen (B-Plan, Bauantrag) festzulegen. Eine Überprüfung dieses Sachverhaltes und eine entsprechende Korrektur werden gefordert.
- Der Bewertung der überbauten Flächen unter den Modulen mit Südausrichtung wird nicht gefolgt. Gemäß Entwurf des Bewertungsmodells LSA wird nicht zwischen der Ausrichtung in Nord-Süd oder Ost-West unterschieden. Hier wird selbst Anlagen, dessen geringster Abstand zwischen Boden und Modulunterkante bei mindestens 1,5 m liegt, nur ein Planwert von 3 zugeordnet. Ferner weise ich darauf hin, dass in den Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen zu weiteren, innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geplanten Solarparks, dessen Anlagen ebenfalls auf Ackerflächen geplant und in Nord-Süd-Ausrichtung ausgerichtet werden, für die Flächen direkt unter den Modulreihen ein Planwert von 3 angesetzt wird. Bei einem der Solarparkprojekte hat das selbe Planungsbüro die Bilanz erstellt. Aus fachlicher Sicht ist die Abweichung hier nicht nachvollziehbar. Die Bewertung hat entsprechend Entwurf des Bewertungsmodells LSA zu erfolgen.
- Für die geplante Strauchhecke wurde nicht der Planwert von 14 WP/ m² herangezogen, der dem Biotoptyp HHA im Bewertungsmodell LSA zugeordnet ist. Eine Korrektur dieses redaktionellen Fehlers inklusive der Folgefehler ist erforderlich.

Da hier wesentliche Bestandteile der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berührt werden, ist die korrigierte Bilanz der UNB nochmals zur Prüfung vorzulegen.

Betrachtungen zur Landschaftsbildbeeinträchtigung sind notwendiger Bestandteil der Eingriffsregelung. Den Ausführungen hierzu im Umweltbericht ist zu entnehmen, dass eine Einsehbarkeit von der K1471 und teilweise von der Ortslage von Ringfurth gegeben sein wird. Im Umweltbericht, Kapitel 2.9 wird angegeben, dass durch die am südlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches geplanten Heckenpflanzungen perspektivisch der Blick auf die PVA verdeckt wird. Ist das unter der gegebenen Reliefenergie nach Aufwachsen der Sichtschutzhecke tatsächlich der Fall? Es wurde in Kapitel 2.9 auch vergessen zu betrachten, ob eine Einsehbarkeit von Polte aus gegeben ist.

Alle Forderungen zur Kompensationsmaßnahme A03 (Sichtschutzpflanzung) hinsichtlich Breite der Sichtschutzpflanzung, Anzahl Pflanzreihen, Verwendung heimisches Pflanzmaterial aus korrektem Herkunftsgebiet, Herstellungszeitpunkt, Gewährleistungsfrist, Maßgabe von Pflege und Erhalt sind in den Festlegungen adäquat niederschlagen. Es ergeben sich daher auf Entwurfsebene keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Bei der Sichtschutzpflanzung ist noch fraglich, ob sie sich auf der Vorhabenfläche auch etablieren kann. Die Vorhabenfläche fällt in das Cobbel-Scherener Dünengebiet. Im Rahmen des Bauantrags ist daher die Auswahl der Straucharten mit der UNB abzustimmen. Ein Hinweis ist aufzunehmen.

In der Satzung zum B-Plan fehlt noch der Hinweis, dass die UNB bei der Abnahme der Pflanzung zu beteiligen ist. Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an die Bauherren bzw. die Investoren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Pflanzung an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann.

Zur Maßnahme A_{CEf}02 ist im Textteil stets die Rede von einer Breite von 30 m. In der Planzeichnung wurde jedoch ein Abstand von 20 m zwischen Waldkante und baulichen Anlagen dargestellt. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gehölze vor Wild- und Nutztierverschiss geschützt werden. Unter den Hinweisen im Satzungsentwurf fehlt dieser Sachverhalt in Gänze. Wie im Umweltbericht, Kapitel 5.3 erläutert, ist an dem Standort definitiv mit Verschiss durch Wildtiere zu rechnen. Eine Zäunung der Gehölzpflanzung ist demnach verbindlich vorzuhalten. Ferner muss eine Aussage zum Schutz vor Nutztierverschiss getroffen werden, da die Vorhabenplanung auch eine Beweidung unter den Modulen vorsieht. Ein Hinweis ist zur Pflanzmaßnahme direkt im Satzungsentwurf zu ergänzen.

Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:

Die Vorhabenfläche ist auch weiterhin nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

Das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ ist ca. 350 m zur Vorhabenfläche (gemessen vom südwestlichen Eckpunkt B-Plan) entfernt. Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“. Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans geforderte Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit wurde zum Entwurf des B-Plans vorgelegt. Gemäß Kapitel 4.2.2 der FFH-VVP besitzt das Plangebiet gemäß Managementplan Bedeutung als Rast-, Schlaf-, Sammelplatz und Nahrungsfläche für zahlreiche feuchtgebietsgebundene Arten. Eine Erheblichkeit durch die Überbauung wurde jedoch ohne Begründung verneint. Dieser Einschätzung zum Vogelschutzgebiet bzw. seinen relevanten Arten kann aufgrund der fehlenden Begründung nicht gefolgt werden. Eine Zielvorgabe des Vogelschutzgebietes ist jedoch die Erhaltung und Förderung der Rasthabitate der Rastvögel. Dabei sollen offene Kulturlandschaften erhalten werden. Eine Überplanung mit baulichen Anlagen steht dieser Erhaltung entgegen. Die Rastvögel werden die Flächen zwischen den Modulreihen nicht mehr nutzen, da sie aufgrund der Sichtverstellung herannahende Beutegreifer nicht rechtzeitig erkennen können. Die Betrachtungen sind dahingehend unvollständig und bedürfen einer Ergänzung. Die Ergebnisse sind nach der Überarbeitung der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen, da die FFH-Verträglichkeit als wesentlicher Schwerpunkt des Naturschutzes an dieser Stelle noch nicht abschließend geklärt ist.

Hinweis: Auch die Einschätzung in der FFH-VVP in Kapitel 5 (Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) wäre durchaus ergänzungsfähig, wenn weitere, großflächige Solarparkvorhaben ähnlich wie das hier vorliegende in der Nähe des Vogelschutzgebietes geplant sind. Für die Zug- und Rastvögel, die die Offenlandflächen in Elbnähe nutzen, wird die bauliche Überprägung von großen Flächen spätestens in Kumulation mit anderen Solarparkvorhaben einen Lebensraumverlust darstellen. Noch sind der UNB jedoch keine weiteren Solarparkvorhaben entlang der Offenlandflächen in der Nähe zum Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ bekannt.

Auch, wenn der überragende Belang „Energiewende“ im Sinne des § 2 EEG als Pauschal-Legitimation für großflächige Solarparke herangezogen wird, sollte doch bei jedem einzelnen Vorhaben der Schutz der Arten und der Erhalt ihrer Lebensräume, so eben auch der Raststätten, als politische Zielvorgaben nicht gänzlich vergessen werden. Zur Einhaltung dieser Zielvorgaben trägt die Wahl der Anlagengröße des Solarparks und die Entscheidung über weitere Solarparkvorhaben in räumlicher Nähe auf gemeindlicher Ebene eine maßgebliche Rolle. Ich appelliere daher an die Gemeinde, diese Aspekte planübergreifend im Auge zu behalten.

Im Rahmen der Prüfung der Entwurfsunterlagen haben sich hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA und der Alleen und einseitigen Baumreihen gemäß § 21 NatSchG LSA keine weiteren Anmerkungen und Hinweise ergeben.

Die beiden Einzelbäume im Geltungsbereich des B-Plans fallen unter die Gehölzschutzverordnung. Meinem Hinweis hierzu in der Stellungnahme wurde nachgekommen. Im Sinne einer naturschutzkonformen Anlagengestaltung wurden die angeforderten Pufferflächen um die beiden Solitärgehölze gebildet.

Zum Vorentwurf verwies ich auf die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen, die bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten sind. Diese konkreten Regelwerke sollten zumindest noch Eingang in Vermeidungsmaßnahme V03 finden.

Der Planzeichnung zum B-Plan sind zwei Ein- und Ausfahrten zu entnehmen. Eine Ausfahrt befindet sich am Wegefurstück 19, Flur 7, Gemarkung Ringfurth. Die Zuwegung zu der Auffahrt erfolgt über die Gemarkung Ringfurth, Flur 8, Flurstück 66 und Flur 5, Flurstück 5/1. Es handelt sich um einen vorhandenen, unbefestigten Feldweg. Er wird von der K1471 aus erreicht. Am entsprechenden Abzweig von der K1471 auf diesen Feldweg sind Gehölze vorhanden. In meiner Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans hatte ich daher auch auf den Schutz von Gehölzbeständen an den Zuwegungen vor Beeinträchtigungen aller Art hingewiesen. Die Vermeidungsmaßnahme V03 sollte um den Schutz der Gehölze an den Zuwegungen ergänzt werden. Ich bitte um Ergänzung.

Artenschutz:

Für das Vorhaben wurden artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt und nachvollziehbar im Umweltbericht dargestellt und ausgewertet. Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG wurden ausreichend abgearbeitet. Die abgeleiteten Artenschutzmaßnahmen wurden als Vermeidungsmaßnahmen und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}01, A_{CEF}02 und A_{CEF}04 übersichtlich und in der Satzung zum B-Plan als Hinweise aufgenommen.

Da keine Maßnahmen an den Gehölzen im Geltungsbereich des B-Plans vorgesehen sind, wird der Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht tangiert.

Den Argumentationsketten zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann grundsätzlich gefolgt werden. Es haben sich jedoch noch folgende Fragen zu einzelnen Arten der Avifauna im Umweltbericht, Kapitel 2.2.1 und 2.2.5 ergeben:

- Je ein Brutpaar der Arten Bluthänfling und Neuntöter wurden im Gehölzbestand südlich der Vorhabenfläche verortet. Bei den Betrachtungen zum Konfliktpotenzial wurde nur auf den Erhalt der Hecke abgestellt, nicht jedoch auf ein mögliches Erfüllen des baubedingten Störungstatbestandes während der Brutzeit. Da eine der beiden Zuwegungen genau an der Hecke vorbeiführt, sind die Betrachtungen dahingehend für beide Arten zu ergänzen. Eine mögliche Vermeidungsmaßnahme bestünde in der ausschließlichen bauzeitlichen Nutzung des Feldweges „Die Trift“, der mittig durch den geplanten Solarpark verläuft. Damit würde zudem auch der Gehölzbestand am Abzweig von der K1471 auf den Feldweg, der westlich in den Solarpark führt, vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt.
- Bei einer Vorhabenfläche von fast 55 ha kann die UNB Baumaßnahmen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Feld- und Heidelerche nicht pauschal zustimmen. Die Annahme, dass der Brutpaarbestand einer solch großen Vorhabenfläche auf die umliegenden Flächen ausweichen kann, ist unrealistisch. Dies würde nur gelingen, wenn auf allen umliegenden Ackerflächen im Baujahr des Solarparks besonders geeignete Feldfrüchte angebaut würden. Das ist praktisch nicht umsetzbar. Ich verweise auch auf den vorhandenen Revierdruck der umliegenden Acker- und Grünlandflächen. Es ist jedoch ggfs. eine abschnittsweise Bauausführung in der Brut- und Aufzuchtzeit denkbar, wenn die Baufeldfreimachung vor der Brutsaison beginnt und ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen wird. Die Bauabschnitte wären dann mit der UNB abzustimmen. Ferner sind dann Maßnahmen für den Fall einer längeren Unterbrechung der Bautätigkeiten zu ergreifen, insbesondere für den Fall, wenn zwischen Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen eine Unterbrechung stattfindet. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage betragen. In Abstimmung mit der UNB sind ggf. Vergrümnungsmaßnahmen, wie das Stellen von Flatterbändern, zu ergreifen.
- Der Brutplatzverlust stellt eine unvermeidbare Beeinträchtigung dar. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Diese wurde mit Maßnahme A_{CEF}01 (Anlage von 4 Brachestreifen) innerhalb des Solarparks konzipiert. Die Maßnahme A_{CEF}01 wird seitens der UNB ausdrücklich befürwortet. Hierzu ist der errechnete Maßnahmenumfang allerdings noch nicht nachvollziehbar. Aus anderen Umweltberichten zu Solarparks ist bekannt, dass ABBO (2001) von einer normalen Siedlungsdichte von 2,5 bis 3,5 Revieren je 10 ha ausgeht, also mindestens 4 ha pro Brutpaar. Bei 4 Brutrevieren ergibt sich somit ein Bedarf von 16 ha Brachestreifen. Die bisher eingeplanten Brachestreifen sollen jedoch nur einen Umfang von 0,4 ha aufweisen. Das erscheint nicht plausibel, da die Literatur doch 4 ha pro Brutpaar vorsieht.
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die im Umweltbericht verwendete Literaturquelle ABBO (2001) im Literaturverzeichnis nicht enthalten ist.

Hinweis: Auf der Vorhabenfläche wurden insgesamt 4 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Über die Bauphase hinaus erfolgt eine Beanspruchung von Flächen insbesondere durch die Überdeckung mit Modulen, die zu einer Vergrümnung der Art führt. Bei der derzeit vorgesehenen Anlagengestaltung mit Reihenabständen unter dem erforderlichen Mindestmaß von 6 m gemäß TRÖLTZSCH & NEULING (2013) geht der Standort als Fortpflanzungsstätte für diesen Bodenbrüter auf der Vorhabenfläche verloren. Die Argumentation zur Feldlerche in Kapitel 2.2.5 „Ein Ausweichen auf weitere geeignete Bruthabitats im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes ist möglich“ ist in diesem Zusammenhang nicht mehr zeitgemäß (siehe hierzu auch meine Ausführungen im vorhergehenden Absatz). Kumulativ wird die Reduzierung von geeigneten Brutplätzen zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne § 44 BNatSchG führen. Dies wird von der wissenschaftlichen Erkenntnis über das allgemeine Artensterben untermauert.

- In der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans wurde gefordert aufgrund der Größe des geplanten Solarparks (ca. 55 ha), der Beschaffenheit der Ausgangsfläche als Offenland und der Nähe zum Vogelschutzgebiet eine mögliche Betroffenheit der Zug- und Rastvögel zu prüfen. Das ist nicht erfolgt. Die Planunterlagen sind dahingehend zu ergänzen. Da der Kartierzeitraum zur Avifauna ausschließlich in den Sommermonaten lag, liegt eine Erfassung durch Vorort-Begehung nicht vor. Ich halte dies aber aufgrund der Größe der zukünftig baulich überprägten Fläche und ihrer Nähe zur Elbe für notwendig.
- Der geplante Solarpark weist eine Anlagenlänge und eine Anlagenbreite von je ca. 900 m auf. Aus diversen Leitlinien zu naturverträglichen Solarparks kann die Erforderlichkeit von Querungshilfen für Großsäuger ab einer Anlagenlänge von 500 m entnommen werden. Der Sachverhalt ist aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes betrachtungsrelevant. Gemäß § 39 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere zu beeinträchtigen. Mit dem vorhandenen Verkehrsnetz geht bereits nachweislich eine Störung des Wanderverhaltens von Wildtieren und in der Folge eine zunehmende genetische Verarmung einher. Die Einzäunung großflächiger Areale in der freien Landschaft, wie sie derzeit durch diverse Solarparkprojekte realisiert wird (hier über 55 ha Fläche, zumal noch überwiegend im Bereich der angrenzenden Waldmäntel), trägt zu dieser Problematik bei. Die barrierearme Nutzbarkeit der Wanderrouten als Teil des Lebensraumes wird beeinträchtigt.

Um für die Wildtiere eine bessere Durchgängigkeit zu schaffen, sollte daher der Feldweg, der den Solarpark etwa mittig durchläuft, nicht in die Einzäunung des Parks integriert werden. Ich bitte um Anpassung der Planung.

Hinweis:

Die Existenz von zwei Umweltberichten auf Entwurfsebene, ein Bericht der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH und ein Bericht als Anlage 1 im Dokument Begründung, ist irritierend. Meiner fachlichen Prüfung habe ich ausschließlich den Umweltbericht der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH zugrunde gelegt.

Forstliche Belange:

Von dem Vorhaben ist Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) indirekt betroffen. Der Geltungsbereich grenzt im Norden und Westen direkt an Waldflächen.

Forstrechtliche Belange der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Stellungnahme des Landeszentrum Wald als zuständiger Behörde für Waldschutz und Vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 34 Abs. 1 LWaldG ist zu berücksichtigen. Eine Beteiligung zum Entwurf wird daher als erforderlich angesehen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -



Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

**Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark
Ringfurth“ Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte OT Ringfurth,
Landkreis Stendal (Entwurf)**

Hier: Landesplanerische Hinweise

Standort: Gemarkung Ringfurth, Flur 7, Flurstücke 14
(tlw.), 19 (tlw.), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29,
32, 33, 34, 35, 36 und Flur 8, Flurstücke 1/2,
49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf zum Bebauungsplan (Stand 04/2024)

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden per E-Mail am 01.07.2024 durch das Planungsbüro Dipl.-Ing. Volker Herger im Auftrag der EHG Stadt Tangerhütte im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt an o.g. Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möchte die EHG Stadt Tangerhütte die vorgesehenen Flächen planungsrechtlich sichern und hat einen Beschluss zur Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 12.08.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-600/2

Bearbeitet von: Peter
Kretschmar
Tel.: +49 345 6912-818
E-Mail:
peter.kretschmar@sachsen-
anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m nördlich des Ortsteils Ringfurth und ca. 400 m westlich des Ortsteils Polte. Der räumliche Geltungsbereich des vvBP umfasst eine Fläche von ca. 54,72 ha. Geplant ist die Errichtung einer PVFA auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für den Ortsteil Ringfurth existiert kein Flächennutzungsplan (FNP). Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorliegende Planung ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Geltungsbereiches von ca. 54,72 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung Photovoltaik und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Zur vorgelegten Planung ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur entsprechenden Entwurfsfassung der Planung vornehmen werde. Zu den mir nach dem Planungsstand des derzeitigen Entwurfs vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise.

Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Im Zusammenhang mit PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen sind.

Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen

enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind zusätzlich um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründung des vvBP aufzunehmen.

Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen.

Im REP Altmark 2005 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarthe“ (5.6.2.4 Z, Nr. 8)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Cobbelscheerer Dünengebiet“ (5.6.3.6 Z, Nr. 15)
- Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Grieben-Weißewarte“ (5.6.5.6 Z, Nr. 11)

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten (REP Altmark 2005, 5.6.2.1. G). In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist gemäß REP Altmark 2005 den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (5.6.2.2. Z).

Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im REP Altmark 2005 (5.6.3.1. G) Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (REP Altmark 2005, 5.6.3.3. Z).

Laut REP Altmark (5.6.5.2. G) werden Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen ausgewiesen, weil der Erhaltung der Wälder besonders wegen ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des

Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben (REP Altmark 2005, 5.6.5.3. Z).

Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 und den Vorbehaltsgebieten im REP Altmark 2005 in den vorgelegten Unterlagen keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist. Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen ist zwingend zu führen und in der Begründung darzulegen. Zum Ziel Z 115 (LEP-LSA 2010) sind wie oben beschrieben, die Wirkungen der Planung zu prüfen. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist u.a. darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung (ungenutzte Altstandorte aus ehemaliger wirtschaftlicher, bergbaulicher, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung, Deponien, Tagebaue, Halden, etc.) erfolgte.

In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung - hier den o.g. Vorbehaltsgebieten - entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Die Gemarkung Ringfurth und damit die hier beplante Fläche ist im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten. Die Ackerzahl liegt zwischen 18 und 30 (überwiegend 22) und ist damit in der Plangebietsfläche größtenteils sehr gering. Auch mit diesem Hintergrund können die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzlich begründet werden.

Der vorhandene Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Dazu sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten beschlossen werden. Diese Festlegungen durch den Ortschaftsrat sind in der Begründung des vVBP darzustellen, um eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit diesen prüfen zu können. Punkt II des Kriterienkataloges legt den Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen fest. Die vom Ortschaftsrat dazu festzulegenden bzw.

festgelegten Mindestregeln sind im Entwurf nicht enthalten. Unter Punkt III wird ein Orientierungsrahmen für PVFA vorgegeben. Die vorliegende Planung überschreitet diesen aber in ihrer Größe. In Satz 4 ist festgelegt, dass Abweichungen zulässig und durch den Ortschaftsrat zu begründen sind. Diese Begründung des Ortschaftsrates ist ebenfalls darzustellen.

Grundsätzlich wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Im Rahmen dieser notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und ohne die Begründungen des Ortschaftsrates kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht nachvollzogen werden, worin die Standortentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb des Geltungsbereiches des vBP „Bürgersolarpark Ringfurth“ begründet liegt.

Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele der Raumordnung als

sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe einer Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ **Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

➤ **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Kretzschmar